



HESSISCHER LANDTAG

17. 02. 2026

WVA

Dringlicher Berichts Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

Windvorangflächen in Südhessen

Der Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mit Urteil vom 9. Februar 2026 die Beschlüsse der Regionalversammlung Südhessen vom 8. Dezember 2023, des Regionalverbands FrankfurtRheinMain vom 13. Dezember 2023 sowie des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWEVW) vom 13. März 2024 aufgehoben. Mit diesen Beschlüssen war jeweils festgestellt worden, dass die erste Stufe der Flächenbeitragswerte für die Windenergie nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) in Hessen erreicht sei.

Das WindBG verpflichtet die Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie in bestimmten Prozentsätzen der Landesfläche in zwei Stufen. Das Land Hessen hat bis zum 31. Dezember 2027 einen Anteil von 1,8 Prozent und bis zum 31. Dezember 2032 einen Anteil von 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Nach § 1 Abs. 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) sind in den Regionalplänen anteilig Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in Höhe der für das Land Hessen festgelegten Flächenbeitragswerte auszuweisen.

Nach den nun aufgehobenen Feststellungsbeschlüssen sollten zum Stichtag 2. Oktober 2023 im Teilregionalplan Nordhessen 2,0 Prozent, im Teilregionalplan Mittelhessen 2,2 Prozent und im Teilregionalplan Südhessen lediglich 1,5 Prozent der jeweiligen Planungsregion als Vorranggebiete festgelegt sein, was in der Summe 1,89 Prozent der hessischen Landesfläche entspreche. Diese Feststellung hatte erhebliche Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis: Durch die Erklärung des Erreichens der Flächenbeitragswerte wurde die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten eingeschränkt.

Der VGH hat in der mündlichen Urteilsbegründung deutlich gemacht, dass nach der in Hessen geltenden Gesetzeslage die Flächenbeitragswerte in jeder einzelnen Planungsregion zu gleichen Prozentsätzen erfüllt werden müssen. Von der Möglichkeit, in den Planungsregionen ausdrücklich unterschiedliche Teilflächenziele zu bestimmen, habe der hessische Landesgesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. Zur Erfüllung der ersten Stufe der Flächenbeitragswerte hätten daher auch in der Planungsregion Südhessen 1,8 Prozent der Gesamtfläche als Windenergiegebiete ausgewiesen werden müssen.

Das genannte Urteil stellt ein schwerwiegendes Planungs- und Rechtsversagen der Landesregierung dar. Die fehlerhafte Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte durch die Zusammenrechnung regional unterschiedlicher Ausweisungsquoten hat über mehr als zwei Jahre hinweg eine falsche Rechtslage geschaffen. Zugleich zeigt sich, dass die Landesregierung die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente, insbesondere die Festlegung regionaler Teilflächenziele nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG, nicht genutzt hat und damit vermeidbare Rechtsunsicherheit geschaffen hat.

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (WVA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

I Zum Urteil und seiner rechtlichen Bewertung

1. Wie bewertet die Landesregierung die Urteile des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (vom 9. Februar 2026, Aktenzeichen 11 C 205/25.T und 11 C 633/25.T) in rechtlicher, energiepolitischer und planungsrechtlicher Hinsicht?
2. Teilt die Landesregierung die vom VGH vertretene Auslegung des § 1 Abs. 3 HEG in Verbindung mit § 3 WindBG?

3. Auf Grundlage welcher rechtlichen Prüfung und / oder gutachtlichen Stellungnahmen kam die Landesregierung zu der, nunmehr vom VGH verworfenen, Auffassung, dass eine landesweite Summierung der Flächenanteile der einzelnen Planungsregionen zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte ausreichen?
4. Welche externen Rechtsberatungen hat die Landesregierung vor den Feststellungsbeschlüssen vom Dezember 2023 und März 2024 eingeholt?
5. Welche Position wurde darin zur Frage der regionenbezogenen Gleichverteilung der Flächenbeitragswerte vertreten?
6. Beabsichtigt die Landesregierung, gegen die Urteile Revision beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen?
7. Wenn ja: Auf welche konkreten Rechtsfragen soll sich die Revision stützen?
8. Welche Kosten werden hierfür kalkuliert?
9. Welche unmittelbaren rechtlichen Folgen hat die Aufhebung der Feststellungsbeschlüsse für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete in Hessen (insbesondere für die Privilegierung solcher Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)?
10. Ist nur Südhessen oder sind alle drei Planungsregionen von den Entscheidungen des VGH betroffen?

II Zur Flächenplanung und Regionalplanung

11. Welche konkreten Flächenanteile (in Prozent der jeweiligen Planungsregion und in Hektar) sind nach aktuellem Stand in den Teilregionalplänen Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen sowie im Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie wirksam ausgewiesen?
12. Aus welchen fachlichen und politischen Gründen hat die Landesregierung bislang von der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG eröffneten Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, regionale Teilflächenziele festzulegen, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen?
13. Warum wurden keine unterschiedlichen Teilflächenziele per Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung bestimmt?
14. Beabsichtigt die Landesregierung nunmehr, regionale Teilflächenziele nach § 3 Abs. 2 WindBG festzulegen?
15. Wenn ja: Auf welcher fachlichen Grundlage?
16. In welchem Zeitplan?
17. Mit welcher Zielverteilung zwischen den Planungsregionen?
18. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die vom WindBG vorgegebene erste Stufe des Flächenbeitragswerts von 1,8 Prozent der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027 nunmehr rechtskonform und in jeder einzelnen Planungsregion erreicht wird?
19. Welche konkreten Maßnahmen und Zeitschienen sind hierfür vorgesehen?
20. Welche Anpassungen der geltenden Teilregionalpläne sind in den einzelnen Planungsregionen konkret erforderlich, um die Flächenbeitragswerte rechtskonform zu erfüllen?
21. Mit welchen Anpassungen ist insbesondere in Südhessen, wo bislang nur 1,5 Prozent ausgewiesen sind, zu rechnen?
22. Wie viel zusätzliche Fläche (in Hektar) muss in Südhessen ausgewiesen werden?

III Zum Hessischen Energiegesetz und Gesetzgebungsbedarf

23. Wird die Landesregierung dem Landtag einen Vorschlag zur Änderung des § 1 Abs. 3 HEG oder anderer einschlägiger Vorschriften vorlegen, um die vom VGH aufgezeigten Auslegungsfragen gesetzgeberisch zu klären?
24. Wenn ja: Mit welchen Eckpunkten und in welchem Zeitplan?
25. Welche landesrechtlichen Regelungsmodelle anderer Bundesländer zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG hat die Landesregierung geprüft?
26. Welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für die hessische Gesetzgebung?

IV Zu den Auswirkungen auf konkrete Projekte und Genehmigungsverfahren

27. Welche Auswirkungen hat die Aufhebung der Feststellungsbeschlüsse auf bereits erteilte, auf laufende und auf geplante Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Hessen (differenziert nach Vorhaben innerhalb und außerhalb von Vorranggebieten und nach Planungsregionen)?
28. Welche konkreten Auswirkungen haben die Urteile auf das Genehmigungsverfahren für den geplanten Windpark auf dem Taunuskamm (ESWE Taunuswind GmbH, zehn Windenergieanlagen im Bereich „Hohe Wurzel“)?
29. Wie bewertet die Landesregierung insbesondere den Umstand, dass das Projekt nach Aufhebung der Feststellungsbeschlüsse möglicherweise wieder als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gelten könnte?
30. Wie bewertet die Landesregierung die Risiken für den Trinkwasserschutz, den Denkmalschutz und den Landschaftsschutz auf dem Taunuskamm?
31. Wie viele Windenergieanlagen in Hessen befinden sich derzeit außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete?
32. Wie viele dieser Anlagen fallen in den kommenden Jahren aus der EEG-Förderung, ohne ein Repowering in Aussicht zu haben?

V. Zur Planungs- und Investitionssicherheit

33. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die durch die Aufhebung der Feststellungsbeschlüsse entstandene erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheit für Kommunen und Regionalversammlungen schnellstmöglich zu beseitigen?
34. Welche wirtschaftlichen Schäden (entgangene Investitionen, Verzögerungskosten, Planungskosten) sind nach Einschätzung der Landesregierung durch die über zwei Jahre bestehende fehlerhafte Feststellung der Flächenbeitragswerte entstanden?
35. Wer haftet gegebenenfalls hierfür?

VI Zur Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung

36. Welche Abstimmungen fanden im Vorfeld der nun aufgehobenen Feststellungsbeschlüsse mit den betroffenen Kommunen und den Regionalversammlungen statt, insbesondere hinsichtlich der Frage der gleichmäßigen oder ungleichmäßigen Verteilung der Flächenziele zwischen den Regionen?
37. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei einer notwendigen Nachsteuerung der Flächenausweisung die betroffenen Kommunen und Bürger frühzeitig und auf Augenhöhe beteiligt werden?
38. Welche konkreten Formate der Bürgerbeteiligung sind vorgesehen?

VII Zur energie- und klimapolitischen Gesamtstrategie

39. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes Hessen, wenn die regionale Flächenplanung für Windenergie nun grundlegend überarbeitet und angepasst werden muss?
40. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, die Erfahrungen aus dem Rechtsstreit in die laufenden Diskussionen zwischen Bund und Ländern zur Weiterentwicklung und Evaluierung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes einzubringen?
41. Welche inhaltlichen Forderungen vertritt die Landesregierung dabei gegenüber dem Bund, insbesondere hinsichtlich Flexibilisierungsmöglichkeiten und der Berücksichtigung unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten?

Wiesbaden, 14. Februar 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas